

Information zur Unterbringung

Die Ärzt:innen haben entschieden, dass Sie hier im Krankenhaus bleiben müssen.
Diese Anordnung wird als Unterbringung bezeichnet.

Wie lange gilt die Unterbringung?

Sie ist nur zulässig, wenn wegen einer psychischen Erkrankung eine schwerwiegende Gefahr für Sie oder andere besteht und es keine Behandlungsalternative gibt.
Die Unterbringung muss beendet werden, sobald diese Voraussetzungen wegfallen.

Wer überprüft die ärztliche Anordnung?

Unterbringungen werden von einem Gericht überprüft. Ein:e Richter:in kommt ungefähr vier Tage nach Beginn der Unterbringung ins Krankenhaus. Er:sie entscheidet, ob Sie das Spital verlassen dürfen. Wird entschieden, dass Sie noch bleiben müssen, legt das Gericht einen Termin für eine erneute Überprüfung fest. Die Ärzt:innen können die Unterbringung aber auch schon vorher beenden.

Was kann die Patientenanwaltschaft für Sie tun?

Wir informieren Sie über Ihre Rechte und treten für Ihre Anliegen ein. Wir vertreten Sie bei der Gerichtsverhandlung. Wir sind vom Krankenhaus unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Arbeit ist für Sie kostenlos. Sie können sich auch nach Ihrer Entlassung an uns wenden.

Wollen Sie eine Vertrauensperson beiziehen?

Sie können den Ärzt:innen eine Vertrauensperson nennen, die Sie unterstützt.

Sind Sie mit einer bestimmten Behandlung nicht einverstanden?

Sprechen Sie mit den Ärzt:innen, wenn Sie eine Behandlung ablehnen. Sie können auch verlangen, dass vorher das Gericht über die Durchführung der Behandlung entscheidet. Auch andere Maßnahmen, die gegen Ihren Willen gesetzt wurden, können im Nachhinein gerichtlich überprüft werden.

Wenden Sie sich bei weiteren Fragen an uns:



INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Welche Daten werden von VertretungsNetz verarbeitet?

Die Psychiatrie muss alle relevanten Daten zu einer Unterbringung an die Patienten-anwaltschaft melden, u.a.: Personaldaten, Beginn/Ende der Unterbringung. Ferner erhalten wir Schriftstücke des Unterbringungsgerichts. Wir erheben und dokumentieren auch Gespräche, Teile der Krankengeschichte und andere Interventionen.

Verschwiegenheitspflicht

Gem. § 6 Erwachsenenschutzvereinsgesetz (ErwSchVG) sind unsere Mitarbeiter:innen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Daten werden nicht weitergegeben. Um Sie vertreten zu können, muss mit Krankenhausmitarbeiter:innen und dem Gericht über Sie gesprochen werden. Wir sind dem Justizministerium und der Volksanwaltschaft auskunftspflichtig. In der Regel erfolgt dies anonymisiert.

Datensicherheit, Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Aufbewahrungsfrist

Bei der Datenverarbeitung sind wir dem ErwSchVG, dem UbG, der europäischen Datenschutzgrundverordnung und dem österreichischen Datenschutzrecht verpflichtet. Wir sind gem. § 6a ErwSchVG zur Verarbeitung der Daten berechtigt. Ihre Daten werden **10 Jahre** nach Ende der Vertretung besonders geschützt gespeichert und dann gelöscht.

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich.

Ihre Rechte auf Auskunft, Richtigstellung, Einschränkung, Löschung

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre Daten zu erhalten. Unrichtige Daten stellen wir richtig. Eine Löschung ist vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht möglich.

Wenden Sie sich dazu an den:die Patienten-anwält:in oder unsere

Datenschutzbeauftragte: VertretungsNetz – Datenschutz, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien, dsb@vertretungsnetz.at

Beschwerdemöglichkeit

Sie können sich wegen der Datenverarbeitung bei der **Österreichischen Datenschutzbehörde** beschweren: Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at